

Amtsblatt der Europäischen Union

C 266



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

6. Juli 2021

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 266/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10312 — Astorg Asset Management/Solina) ⁽¹⁾	1
2021/C 266/02	Einleitung des Verfahrens (Fall M.9637 - IAG/AIR EUROPA) ⁽¹⁾	2

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 266/03	Euro-Wechselkurs — 5. Juli 2021	3
---------------	---------------------------------------	---

Rechnungshof

2021/C 266/04	Sonderbericht Nr. 16/2021 — Gemeinsame Agrarpolitik und Klima: Landwirtschaft erhält Hälfte der Klimaschutzausgaben der EU, aber Emissionen gehen nicht zurück	4
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 266/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache: M.10243 — HanseWerk/EDF/IPP/EARH/Hypion JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	5
2021/C 266/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache: M.10235 – CVC/MeGa Grundbesitz ⁽¹⁾	7
2021/C 266/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10351 — BDT Capital Partners/Culligan Group) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	8
2021/C 266/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache: M.10324 – Bain Capital/Valeo ⁽¹⁾	10
2021/C 266/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10354 — Macquarie/Beauparc Utilities) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	11
2021/C 266/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Case M.10313 — CVC/CDPQ/WAVS) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	13

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2021/C 266/11	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	15
2021/C 266/12	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	21

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10312 — Astorg Asset Management/Solina)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 266/01)

Am 28. Juni 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10312 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Einleitung des Verfahrens
(Fall M.9637 - IAG/AIR EUROPA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 266/02)

Die Kommission hat am 29. Juni 2021 beschlossen, in der genannten Sache das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt. Mit der Einleitung des Verfahrens wird in Bezug auf den angemeldeten Zusammenschluss ein eingehendes Prüfverfahren (Phase II) eröffnet. Sie greift dem endgültigen Beschluss in der Sache nicht vor. Grundlage des Beschlusses ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates. ⁽¹⁾

Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu dem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Damit die Stellungnahmen in dem Verfahren in vollem Umfang berücksichtigt werden können, müssen sie bei der Kommission spätestens 15 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.9637 - IAG / AIR EUROPA per Fax (+32 22964301), per E Mail (COMP MERGER REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

5. Juli 2021

(2021/C 266/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1866	CAD	Kanadischer Dollar	1,4669
JPY	Japanischer Yen	131,58	HKD	Hongkong-Dollar	9,2182
DKK	Dänische Krone	7,4360	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6901
GBP	Pfund Sterling	0,85665	SGD	Singapur-Dollar	1,5960
SEK	Schwedische Krone	10,1435	KRW	Südkoreanischer Won	1 341,22
CHF	Schweizer Franken	1,0935	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,8813
ISK	Isländische Krone	147,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6677
NOK	Norwegische Krone	10,1778	HRK	Kroatische Kuna	7,4885
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 176,31
CZK	Tschechische Krone	25,586	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9315
HUF	Ungarischer Forint	351,53	PHP	Philippinischer Peso	58,491
PLN	Polnischer Zloty	4,5059	RUB	Russischer Rubel	87,0600
RON	Rumänischer Leu	4,9261	THB	Thailändischer Baht	38,114
TRY	Türkische Lira	10,2889	BRL	Brasilianischer Real	6,0069
AUD	Australischer Dollar	1,5760	MXN	Mexikanischer Peso	23,5266
			INR	Indische Rupie	88,1605

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 16/2021

Gemeinsame Agrarpolitik und Klima: Landwirtschaft erhält Hälfte der Klimaschutzausgaben der EU, aber Emissionen gehen nicht zurück

(2021/C 266/04)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 16/2021 „Gemeinsame Agrarpolitik und Klima: Landwirtschaft erhält Hälfte der Klimaschutzausgaben der EU, aber Emissionen gehen nicht zurück“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache: M.10243 — HanseWerk/EDF/IPP/EARH/Hypion JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 266/05)

1. Am 23. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- HanseWerk AG („HAW“, Deutschland), kontrolliert von E.ON SE (Deutschland),
- EDF Deutschland GmbH (Deutschland), Tochtergesellschaft der EDF S.A. („EDF“, Frankreich),
- IPP Projects GmbH („IPP“, Deutschland), Tochtergesellschaft der Possel & Koselowske Holding GmbH (Deutschland), Teil der IPP-Gruppe (Deutschland),
- Entwicklungsagentur Region Heide AöR („EARH“, Deutschland),
- Hypion GmbH („Hypion“, Deutschland).

HAW, EDF, IPP und EARH übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Hypion.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- HAW: Betreiber von Strom-, Gas- oder Wärmenetzen und Anbieter von Energielösungen mit Schwerpunkt auf dem Netzbetrieb und der dezentralen Energieerzeugung in Norddeutschland,
- EDF: Stromerzeugung, -großhandel, -handel und -versorgung, Tätigkeiten auf dem Gas- und dem Energiedienstleistungsmarkt, Bau, Betrieb und Instandhaltung von elektrischen Anlagen und Stromnetzen sowie Abfallrecycling und Energiedienstleistungen,
- IPP: Teil einer Gruppe, die in den Bereichen Planung, Beratung, Entwurf, Begutachtung, Bauleitung und Projektkoordinierung für alle Bereiche des Umweltschutzes, des Bauwesens- und der Verfahrenstechnik tätig ist,
- EARH: Anstalt des öffentlichen Rechts, die von der Stadt Heide und elf weiteren Gemeinden in der Nähe von Heide (Norddeutschland) gegründet wurde und Konzepte entwickelt und umsetzt, die auf die Entwicklung von Wohnungsbau, Wirtschaft und Handel (einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich der erneuerbaren Energien), Einzelhandel, öffentlicher Verkehr, Schule, soziale Infrastruktur, Landschaft und Erholung abzielen,

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

— Hypion: Entwicklung und Verkauf von Projekten zu grünem Wasserstoff und anderen Industriegasen aus grünem Wasserstoff in Norddeutschland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ^(?) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10243 — HanseWerk/EDF/IPP/EARH/Hypion JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

^(?) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**Sache: M.10235 – CVC/MeGa Grundbesitz****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 266/06)

1. Am 29. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- CVC Capital Partners SICAV-FIS S.A. („CVC“, Luxemburg),
- GABLE Holding GmbH („GABLE“, Deutschland),
- MeGa Grundbesitz GmbH („MeGa“, Deutschland).

CVC übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von GABLE und MeGa. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CVC und Tochtergesellschaften: Verwaltung von Investmentfonds und -plattformen; insbesondere hat CVC kürzlich die STARK Group A/S erworben, die in Deutschland und den nordischen Ländern im Baustoffeinzelhandel und -vertrieb (vor allem schwere Baustoffe) tätig ist;
- GABLE und MeGa: Baustoffeinzelhandel in Deutschland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10235 – CVC/MeGa Grundbesitz

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10351 — BDT Capital Partners/Culligan Group)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 266/07)

1. Am 22. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- BDT Capital Partners, LLC („BDT“, USA),
- Culligan Group, die derzeit unter der alleinigen Kontrolle der Advent International Corporation („Advent“, USA) steht und über die AI Aqua (Luxembourg) S.a.r.l. und ihre Tochtergesellschaften tätig ist.

BDT übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Culligan Group.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BDT: BDT ist eine Geschäftsbank, die auf Investitionen in Familienunternehmen und inhabergeführte Unternehmen spezialisiert ist. BDT kontrolliert derzeit 18 weltweit tätige Portfoliounternehmen.
- Culligan Group: Culligan ist ein internationaler Anbieter von Wasseraufbereitungslösungen, der im Bereich der Entwicklung und des Vertriebs von Wasseraufbereitungsprodukten für Haushalte, Unternehmen und Industrieanlagen sowie von mobilen Lösungen für unterwegs tätig ist. Die Gruppe ist auf die Bereitstellung einer Vielzahl von Wasseraufbereitungsprodukten spezialisiert, darunter Enthärter- und Filtersysteme, Wasserkühler, Umkehrosmose-Systeme, Entsalzungssysteme, Membranlösungen und Deionisierer. Darüber hinaus bietet sie Wasseruntersuchungs-, Konzeptions- und Installationsdienste für Haushalte, Vor-Ort-Wasseranalyse sowie Ausrüstung und Dienstleistungen für Unternehmen an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10351 — BDT Capital Partners/Culligan Group

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**Sache: M.10324 – Bain Capital/Valeo****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 266/08)

1. Am 18. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Bain Capital Investors, LLC („Bain Capital“, USA),
- Valeo Foods Group Limited („Valeo“, Irland).

Bain Capital übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Valeo.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Bain Capital ist eine Private-Equity-Gesellschaft,
- Valeo ist ein Hersteller von Nahrungsmittelerzeugnissen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10324 – Bain Capital/Valeo

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10354 — Macquarie/Beauparc Utilities)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 266/09)

1. Am 29. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Macquarie European Infrastructure Fund 6 ScSp („MEIF 6“, Luxemburg), verwaltet von Macquarie Infrastructure and Real Assets (Europe) Limited („MIRA“, Vereinigtes Königreich), einer Tochtergesellschaft von Macquarie Group Limited („Macquarie“, Australien),
- Beauparc Utilities Holdings Limited („Beauparc Utilities“, Irland).

Macquarie übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Beauparc Utilities.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Macquarie: weltweiter Anbieter von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Investitions- und Fondsverwaltungsdienstleistungen,
- Beauparc Utilities: Sammlung, Sortierung/Verarbeitung und Behandlung ungefährlicher Abfälle in Irland, im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden sowie Erzeugung, Groß- und Einzelhandel mit Strom und Gaseinzelhandel in Irland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10354 — Macquarie/Beauparc Utilities

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Case M.10313 — CVC/CDPQ/WAVS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 266/10)

1. Am 30. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- CVC Capital Partners SICAV-FIS S.A. („CVC“, Luxemburg),
- Caisse de Dépôt et Placement du Québec („CDPQ“, Kanada),
- Vision 7 International Inc. („Vision 7“, Kanada), We Are Very Social Ltd. („WAVS“, Vereinigtes Königreich), Fuse Project LLC („Fuse Project“, Vereinigte Staaten von Amerika) und Metta Communications Ltd. („Metta“, Hongkong) (zusammen „Übernahmeziel“ oder „Zielunternehmen“), letztlich im Eigentum von Blue Focus Intelligent Communications Group C. Ltd. ⁽²⁾ („BFICG“, China).

CVC und CDPQ übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Übernahmeziels.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CVC: CVC und/oder seine Tochtergesellschaften verwalten Investmentfonds und -plattformen.
- CDPQ: langfristig agierender institutioneller Anleger, der Fonds hauptsächlich für öffentliche und halböffentliche Pensionspläne und Versicherungen in Quebec verwaltet. Die Fonds investieren weltweit in wichtige Finanzmärkte, privates Beteiligungskapital, Infrastruktur und Immobilien.
- Übernahmeziel: Gruppe von Unternehmen, die Dienstleistungen in den Bereichen Marketing und Kommunikationsdienstleistungen sowie Medieneinkauf erbringen. Insbesondere erbringt WAVS in Europa Dienstleistungen in den Bereichen soziale Medien und Markenstrategie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽³⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10313 — CVC/CDPQ/WAVS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ Die Zielunternehmen stehen derzeit vollständig im Eigentum von BFICG-Tochtergesellschaften: Vision 7 steht im Eigentum von Blue Valor Limited („BV“); WAVS und Metta stehen im Eigentum von Blue Focus International Limited („BFI“ und, zusammen mit BV, die „Verkäufer“); Fuse Project steht im Eigentum von Blue Focus Communication Group of America, Inc. („BFCGOA“).

⁽³⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2021/C 266/11)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 ⁽¹⁾ der Kommission veröffentlicht

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„Crémant de Bordeaux“**PDO-FR-A0488-AM05****Datum der Mitteilung: 7. Mai 2021****BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG****1. Amtlicher Gemeindeschlüssel**

Die Liste der Gemeinden wurde unter Berücksichtigung des amtlichen Gemeindeschlüssels 2020 aktualisiert.

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung; das geografische Gebiet wurde nicht geändert.

Das Einzige Dokument wurde infolge dieser Änderung unter Punkt 6 geändert.

2. Abgegrenztes Parzellegebiet

Das Datum „11. Februar 2021“ wurde in den Anhang aufgenommen, in dem die Sitzungen des zuständigen nationalen Ausschusses aufgeführt sind, der die Abgrenzung der Parzellen genehmigt hat.

Mit dieser Änderung soll der Zeitpunkt hinzugefügt werden, zu dem die zuständige nationale Behörde eine Änderung des abgegrenzten Parzellegebiets im geografischen Erzeugungsgebiet genehmigt hat. Mit der Parzellenabgrenzung innerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets werden die Parzellen ausgewiesen, die sich für die Erzeugung von Weinen mit der in Rede stehenden geschützten Ursprungsbezeichnung eignen.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen nicht berührt.

3. Verweis auf die Kontrollstelle

Der Wortlaut des Verweises auf die Kontrollstelle wurde geändert, um ihn mit dem Wortlaut der anderen Produktspezifikationen für Weine mit Bezeichnungen in Einklang zu bringen. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art. Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Crémant de Bordeaux

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

5. Qualitätsschaumwein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

Qualitätsschaumweine (weiß oder rosé)

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 9 % vol auf.

Nach der Gärung weisen die Weine folgende Merkmale auf:

- Gesamtalkoholgehalt mindestens 11 % vol;
- Gehalt an flüchtiger Säure höchstens 18 meq/l;
- Gesamtgehalt an Schwefelhydrid höchstens 150 mg/l;
- Gesamtalkoholgehalt bei Anreicherung des Mosts höchstens 13 % vol.

Die Weine haben eine brillante Farbe, einen beständigen Schaum und einen langen, fruchtigen Abgang.

Die Weißweine sind feinerlig und durch ein spritziges Aussehen gekennzeichnet; es sind frische, nervige Weine, insbesondere diejenigen, die aus den Rebsorten Sauvignon B und Sémillon B hergestellt wurden. Während der Hefesatzlagerung bilden sich reifere Aromen heraus, die häufig von Butter- oder Röstbrotnoten begleitet sind.

Die Roséweine, die zumeist aus den Rebsorten Merlot N und Cabernet franc N hergestellt werden, weisen fruchtige Noten auf. Diese Weine müssen jung getrunken werden.

ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Pflanzdichte - Abstände zwischen den Reihen

Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken je Hektar auf. Der Abstand zwischen den Reihen darf höchstens 2,50 m und zwischen den Stöcken einer Reihe nicht weniger als 0,85 m betragen.

Diese Pflanzdichte darf auf 3 300 Stöcke je Hektar verringert werden. In diesem Fall darf der Abstand zwischen den Reihen höchstens 3,00 m und zwischen den Stöcken einer Reihe nicht weniger als 0,85 m betragen.

2. Schnittregeln

Anbauverfahren

Zulässig sind nur der Zapfenschnitt („à cots“) und der lange Schnitt („astes“).

Bei den Rebsorten Merlot N, Muscadelle B und Sémillon B darf die Zahl der Augen höchstens 50 000 je Hektar und höchstens 20 je Stock betragen.

Bei den anderen Rebsorten darf die Zahl der Augen höchstens 60 000 je Hektar und höchstens 22 je Stock betragen. Der Schnitt erfolgt spätestens im Stadium des Knospenaufbruchs (Stadium 9 nach Lorenz).

3. *Beförderung der Trauben*

Anbauverfahren

Die Trauben werden in wasserdurchlässigen Behältern befördert, die bis zu einer Höhe von 0,60 m befüllt werden dürfen.

4. *Annahme und Pressen*

Spezifisches önologisches Verfahren

Die zur Herstellung von Weißwein bestimmten Trauben werden ganz in die Presse gegeben.

Die Anwendung von Vorrichtungen mit Schneckengetriebe zum Abtropfen und Einmaischen ist verboten.

Die Anwendung von Vorrichtungen mit Schneckengetriebe oder kettengetriebenen Pressen zum Keltern des Leseguts ist verboten.

Eine Wiegevorrichtung ist verbindlich vorgeschrieben und an die bei der Lese verwendeten Behälter angepasst.

Beim Befüllen der und beim Befördern zur Presse muss die Integrität der Trauben gewahrt bleiben. Insbesondere werden alle Vorrichtungen oder Verfahren zur Vermeidung von Staus, die die Integrität der Trauben beeinträchtigen, umgerüstet oder entfernt.

Das Befüllen der Presse erfolgt in einem Arbeitsgang und mit der Menge, die ihrer Kapazität entspricht. Das Befüllen mit einer geringeren Menge ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Die Trennung der Moste ist verbindlich vorgeschrieben.

Der bei der Beförderung der Lese anfallende Vorlaufmost wird getrennt gesammelt. Dieser Vorlaufmost wird bei der Berechnung der Scheitermostmenge nicht berücksichtigt. Er wird vor dem 31. Juli des jeweiligen Wirtschaftsjahrs zur Destillation geliefert.

Die Presse muss täglich gereinigt werden.

Ebenso müssen die für die Lese verwendeten Behälter täglich ausgewaschen werden.

Der Boden der Räume, in dem die Trauben entgegengenommen und gekeltert werden, muss sich einfach reinigen lassen.

5. *Anreicherung*

Spezifisches önologisches Verfahren

Bei angereicherten Weinen darf der Gehalt an vergärbarem Zucker höchstens 5 g/l betragen.

Nach dem Gären der aus angereichertem Most hergestellten Weine beträgt der Gesamtalkoholgehalt höchstens 13 % vol.

5.2. **Höchsterträge**

78 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau finden in dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Département Gironde auf der Grundlage des amtlichen Gemeindecodex vom 26. Februar 2020 statt: Abzac, Aillas, Ambarès-et-Lagrave, Ambès, Anglade, Arbanats, Arcins, Arsac, Artigues-près-Bordeaux, Arveyres, Asques, Aubiac, Auriolles, Auros, Avensan, Ayguemorte-les-Graves, Bagas, Baigneaux, Barie, Baron, Barsac, Bassanne, Bassens, Baurech, Bayas, Bayon-sur-Gironde, Bazas, Beautiran, Bégadan, Bègles, Béguey, Bellebat, Bellefond, Belvès-de-Castillon, Bernos-Beaulac, Berson, Berthez, Beychac-et-Caillau, Bieujac, Birac, Blaignac, Blaignan-Prignac, Blanquefort, Blasimon, Blaye, Blésignac, Bommès, Bonnetan, Bonzac, Bordeaux, Bossugan, Bouliac, Bourdelles, Bourg, Branne, Brannens, Braud-et-Saint-Louis, Brouqueyrac, Bruges, Budos, Cabanac-et-Villagrains, Cabara, Cadarsac, Cadaujac, Cadillac, Cadillac-en-Fronsadais, Camarsac, Cambes, Camblanes-et-Meynac, Camiac-et-Saint-Denis, Camiran, Camps-sur-l'Isle, Campugnan, Canéjan, Capian, Caplong, Carbon-Blanc, Cardan, Carignan-de-Bordeaux, Cars, Cartelègue, Casseuil, Castelmoron-d'Albret, Castelnau-de-Médoc, Castelviel, Castets et Castillon, Castillon-la-Bataille, Castres-Gironde, Caudrot, Caumont, Cauvignac, Cavignac, Cazats, Cazaugitat, Cénac, Cenon, Cérons, Cessac, Cestas, Cézac, Chamadelle, Cissac-Médoc, Civrac-de-Blaye, Civrac-sur-Dordogne, Civrac-en-Médoc, Cleyrac, Coimères, Coirac, Comps, Coubeyrac, Couquègues, Courpiac, Cours-de-Monségur, Cours-les-Bains, Coutras, Coutures, Créon, Croignon, Cubnezais, Cubzac-les-Ponts, Cudos, Cursan, Cussac-Fort-Médoc, Daignac, Dardenac, Daubèze, Dieulivol, Donnezac, Donzac, Doulezon, Escoussans, Espiet, Etauliers, Eynesse, Eyran, Eysines, Faleyras, Fargues, Fargues-Saint-Hilaire, Flaujagues, Floirac, Floudès, Fontet, Fossés-et-Baleysac, Fours, Francs, Fronsac, Frontenac, Gabarnac, Gaillan-en-Médoc, Gajac, Galgon, Gans, Gardegan-et-Tourtirac, Gauriac, Gauriaguet, Générac, Génissac, Gensac, Gironde-sur-Dropt, Gornac, Gours, Gradignan, Grayan-et-l'Hôpital, Grézillac, Grignols, Guillac, Guillos, Guîtres, Haux, Hure, Illats, Isle-Saint-Georges, Izon, Jau-Dignac-et-Loirac, Jugazan, Juillac, La Brède, La Lande-de-Fronsac, La Réole, La Rivière, La Roquille, La Sauve, Labarde, Labescau, Ladaux, Lados, Lagorce, Lalande-de-Pomerol, Lamarque, Lamothe-Landerron, Landerrouat, Landerrouet-sur-Ségur, Landiras, Langoiran, Langon,

Lansac, Lapouyade, Laroque, Laruscade, Latresne, Lavazan, Le Bouscat, Le Fieu, Le Haillan, Le Nizan, Le Pian-Médoc, Le Pian-sur-Garonne, Le Pout, Le Puy, Le Taillan-Médoc, Le Tourne, Le Verdon-sur-Mer, Léogéats, Léognan, Les Artigues-de-Lussac, Les Billaux, Les Eglisottes-et-Chalaires, Les Esseintes, Les Lèves-et-Thoumeyragues, Les Peintures, Les Salles-de-Castillon, Lesparre-Médoc, Lestiac-sur-Garonne, Libourne, Lignan-de-Bazas, Lignan-de-Bordeaux, Ligueux, Lustrac-de-Durèze, Lustrac-Médoc, Lormont, Loubens, Loupes, Loupiac, Loupiac-de-la-Réole, Ludon-Médoc, Lugaingnac, Lugasson, Lugon-et-l'Île-du-Carnay, Lussac, Macau, Madirac, Maransin, Marcenais, Margaux-Cantenac, Margueron, Marimbault, Marions, Marsas, Martignas-sur-Jalle, Martillac, Martres, Masseilles, Massugas, Mauriac, Mazères, Mazion, Mérignac, Mérignas, Mesterieux, Mombrier, Mongauzy, Monprimblanc, Monségur, Montagne, Montagoudin, Montignac, Montussan, Morizès, Mouillac, Moullets-et-Villemartin, Moulis-en-Médoc, Moulon, Mourens, Naujac-sur-Mer, Naujan-et-Postiac, Néac, Nérigean, Neuffons, Noaillac, Noaillan, Omet, Ordonnac, Paillet, Paremputre, Pauillac, Pellegrue, Périssac, Pessac, Pessac-sur-Dordogne, Petit-Palais-et-Cornemps, Peujard, Pineuilh, Plassac, Pleine-Selve, Podensac, Pomerol, Pompéjac, Pompignac, Pondaurat, Porchères, Porte-de-Benauges, Portets, Préchac, Preignac, Prignac-et-Marcamps, Pugnac, Puisseguin, Pujols, Pujols-sur-Ciron, Puybarban, Puynormand, Queyrac, Quinsac, Rauzan, Reignac, Rimons, Riocaud, Rions, Roaillan, Romagne, Roquebrune, Ruch, Sablons, Sadirac, Saillans, Saint-Aignan, Saint-André-de-Cubzac, Saint-André-du-Bois, Saint-André-et-Appelles, Saint-Androny, Saint-Antoine-du-Queyret, Saint-Antoine-sur-l'Isle, Saint-Aubin-de-Blaye, Saint-Aubin-de-Branne, Saint-Aubin-de-Médoc, Saint-Avit-de-Soulège, Saint-Avit-Saint-Nazaire, Saint-Brice, Saint-Caprais-de-Bordeaux, Saint-Christoly-de-Blaye, Saint-Christoly-Médoc, Saint-Christophe-de-Double, Saint-Christophe-des-Bardes, Saint-Cibard, Saint-Ciers-d'Abzac, Saint-Ciers-de-Canesse, Saint-Ciers-sur-Gironde, Sainte-Colombe, Saint-Côme, Sainte-Croix-du-Mont, Saint-Denis-de-Pile, Saint-Emilion, Saint-Estèphe, Saint-Etienne-de-Lisse, Sainte-Eulalie, Saint-Exupéry, Saint-Félix-de-Foncaude, Saint-Ferme, Sainte-Florence, Sainte-Foy-la-Grande, Sainte-Foy-la-Longue, Sainte-Gemme, Saint-Genès-de-Blaye, Saint-Genès-de-Castillon, Saint-Genès-de-Fronsac, Saint-Genès-de-Lombaud, Saint-Genis-du-Bois, Saint-Germain-de-Grave, Saint-Germain-de-la-Rivière, Saint-Germain-d'Esteuil, Saint-Germain-du-Puch, Saint-Gervais, Saint-Girons-d'Aiguevives, Sainte-Hélène, Saint-Hilaire-de-la-Noaille, Saint-Hilaire-du-Bois, Saint-Hippolyte, Saint-Jean-de-Blaignac, Saint-Jean-d'Ilac, Saint-Julien-Beychevelle, Saint-Laurent-d'Arce, Saint-Laurent-des-Combes, Saint-Laurent-du-Bois, Saint-Laurent-du-Plan, Saint-Laurent-Médoc, Saint-Léon, Saint-Loubert, Saint-Loubès, Saint-Louis-de-Montferrand, Saint-Macaire, Saint-Magne-de-Castillon, Saint-Maixant, Saint-Mariens, Saint-Martial, Saint-Martin-de-Laye, Saint-Martin-de-Lerm, Saint-Martin-de-Sescas, Saint-Martin-du-Bois, Saint-Martin-du-Puy, Saint-Martin-Lacaussade, Saint-Médard-de-Guizières, Saint-Médard-d'Eyrans, Saint-Médard-en-Jalles, Saint-Michel-de-Fronsac, Saint-Michel-de-Lapujade, Saint-Michel-de-Rieufret, Saint-Morillon, Saint-Palais, Saint-Pardon-de-Conques, Saint-Paul, Saint-Pey-d'Armens, Saint-Pey-de-Castets, Saint-Philippe-d'Aiguille, Saint-Philippe-du-Seignal, Saint-Pierre-d'Aurillac, Saint-Pierre-de-Bat, Saint-Pierre-de-Mons, Saint-Quentin-de-Baron, Saint-Quentin-de-Caplong, Sainte-Radegonde, Saint-Romain-la-Virvée, Saint-Sauveur, Saint-Sauveur-de-Puynormand, Saint-Savin, Saint-Selve, Saint-Seurin-de-Bourg, Saint-Seurin-de-Cadourne, Saint-Seurin-de-Cursac, Saint-Seurin-sur-l'Isle, Saint-Sève, Saint-Sulpice-de-Faleyrens, Saint-Sulpice-de-Guilleragues, Saint-Sulpice-de-Pommières, Saint-Sulpice-et-Cameyrac, Sainte-Terre, Saint-Trojan, Saint-Vincent-de-Paul, Saint-Vincent-de-Pertignas, Saint-Vivien-de-Blaye, Saint-Vivien-de-Médoc, Saint-Vivien-de-Monségur, Saint-Yzan-de-Soudiac, Saint-Yzans-de-Médoc, Salaunes, Salleboeuf, Samonac, Saucats, Saugon, Sauternes, Sauveterre-de-Guyenne, Sauviac, Savignac, Savignac-de-l'Isle, Semens, Sendets, Sigalens, Sillas, Soulac-sur-Mer, Soullignac, Soussac, Soussans, Tabanac, Taillecevat, Talais, Talence, Targon, Tarnès, Tauriac, Tayac, Teuillac, Tizac-de-Curton, Tizac-de-Lapouyade, Toulence, Tresses, Uzeste, Val-de-Livonne, Val de Virvée, Valeyrcac, Vayres, Vendays-Montalivet, Vensac, Vézac, Verdélais, Vertheuil, Vignonet, Villandraut, Villegouge, Villenave-de-Rions, Villenave-d'Ornon, Villeneuve, Virelade, Virsac, Yrac.

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

Carmenère N

Cot N - Malbec

Merlot N

Petit Verdot N

Sauvignon B - Sauvignon blanc

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

In dem geografischen Gebiet herrschen für den Weinbau besonders günstige, weitgehend einheitliche klimatische Bedingungen aufgrund der Nähe zu großen Wassermassen (Atlantik, Mündung der Gironde, Flusstäler der Garonne und der Dordogne), die beim Temperatenausgleich eine wichtige Rolle spielen. Der ausgleichende Einfluss des Atlantiks auf die Frühjahrsfröste verringert sich jedoch mit zunehmender Entfernung vom Meer und von den großen Tälern und mit größerer Nähe zu den Waldgebieten des Departements Landes, der Provinz Saintonge und der Region Double Pégouridine. Diese Besonderheiten erklären, warum im äußersten Norden und im südlichen Südwesten des geografischen Gebiets kaum Rebflächen zu finden sind. Diese erstrecken sich über das Gebiet von 497 der 538 Gemeinden des Departements Gironde mit Ausnahme des südöstlichen Teils, wo kein Weinbau, sondern Forstwirtschaft betrieben wird.

Die im Meeresklima angebauten Bordelaiser Rebsorten müssen bereits seit dem 17. und 18. Jahrhundert durch Pfähle gestützt werden; später wurde flächendeckend die Spalierziehung eingeführt, die für eine gleichmäßig verteilte Ernte und eine für die zur Erzielung der notwendigen Chlorophyllsynthese erforderliche ausreichende Blattoberfläche sorgt, sodass die Reben optimal reifen können.

Durch die Ernte bei optimaler Reife verfügen die Trauben über ein ausgezeichnetes Zucker-Säure-Gleichgewicht, das notwendig ist, um den frischen Charakter und eine ausreichende Gärung zu gewährleisten.

Wegen der unterschiedlichen Bodenarten und Lagen wurden je nach den Merkmalen der Umgebung verschiedene Rebsorten angebaut, was die traditionelle Tendenz zur Herstellung von Cuvées erklärt. Es lassen sich vier Bodenarten unterscheiden:

- Lehm-Kalkböden und Kalk-Mergel-Böden, die in Hanglagen sehr verbreitet sind und auf denen Merlot N sehr gut gedeiht;
- kieselhaltige Böden mit Lehm- und Kalkbestandteilen, die sich z. B. auszeichnet für Merlot N und Sauvignon B eignen;
- „Boulbène“-Böden mit feinen Kieselbestandteilen, die leichtere Böden bilden, welche sich für die Herstellung von Wein aus weißen Rebsorten eignen;
- kieselige Böden aus Kieselsteinen, Quarz und Sand unterschiedlicher Korngröße, welche wasserdurchlässige, warme Terrassen bilden, die für Rebflächen und insbesondere die Sorte Cabernet Sauvignon N geeignet sind.

Dank ihrer Erfahrungen aus der Weinbereitung mit den verschiedenen Traubensorten stellen die Winzer Cuvées zusammen, deren Zusammensetzung ihr großes Können belegt, wobei durch die Wahl der Rebsorten und Jahrgänge bei den Weinen die konstante Ausgewogenheit von Säure und Fruchtigkeit gewährleistet wird.

Da die Trauben bei der Ernte und bei der Beförderung nicht beschädigt werden und die Vorschriften für das Pressen durch die Produktspezifikation genau geregelt sind, wird ein klarer Traubensaft gewonnen. Damit die Gärung einwandfrei abläuft, müssen die Trauben in begrenztem Umfang geschwefelt werden. Durch die Hefesatzlagerung entstehen tertiäre Aromen, die die Komplexität der Weine erhöhen.

Das Weingebiet von Bordeaux war durch seinen Hafen und die engen historischen Beziehungen zu anderen Ländern, durch die schon früh ein geregelter und mächtiger Handel entstand, schon immer eine weltoffene Region, die technische Innovationen nutzte und weitergab, die Dynamik ihrer Betriebe förderte und auf diese Weise – stets unter Beachtung der jahrhundertealten Bräuche – ihr Fachwissen vertiefte, ausbaute und verbreitete.

Von der Aufnahme der besonderen Beziehungen zu England im 12. Jahrhundert bis zur Eroberung der inzwischen für Weinbauerzeugnisse erschlossenen Märkte in Asien konnten sich die Winzer von Bordeaux immer – und stets unter Beachtung der Umgebung, in der die Rebflächen liegen – an die Entwicklungen des Marktes anpassen. Hierdurch entstand eine breite Produktpalette, und die steigende Erzeugungsmenge der Schaumweine „Crémant de Bordeaux“ ist ein Beleg für diese Dynamik.

Auch wenn der Schaumwein „Crémant de Bordeaux“ nur einen Teil der Weinerzeugung der Gegend um Bordeaux ausmacht, so ist er doch ein Beispiel für das vielfältige Potenzial der traditionellen Rebsorten und die historisch gewachsene Fähigkeit der Winzer des Gebiets, sich Weinbauverfahren und Innovationen zu eigen zu machen. Der Schaumwein „Crémant de Bordeaux“ (weiß oder rosé) ist die Verbindung der Rebsorten des Gebiets von Bordeaux mit traditionellen Gärverfahren der Schaumweinherstellung.

Der Schaumwein „Crémant de Bordeaux“ ist ein Wein von brillanter Farbe, beständigem Schaum sowie einem langen und fruchtigen Abgang.

Die Weißweine, insbesondere diejenigen aus den Sorten Sauvignon B und Sémillon B, sind feinperlig und durch ein spritziges Aussehen sowie einen frischen und nervigen Charakter gekennzeichnet.

Bei der Hefesatzlagerung entstehen aromatische und reifere Noten, die häufig von Butter- und Röstbrotnoten begleitet sind.

Die Roséweine, die zumeist aus den Rebsorten Merlot N und Cabernet franc N hergestellt werden, sind durch fruchtige Noten gekennzeichnet. Diese Weine müssen jung getrunken werden.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Der Name der geschützten Ursprungsbezeichnung wird auf dem Teil des Korkens, der im Flaschenhals steckt, angebracht.

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Vin de Bordeaux“ oder „Grand Vin de Bordeaux“ angegeben werden. Die Schriftgröße für die größere geografische Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Schriftgröße des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Verpackung**Rechtsrahmen:**

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Verpackung innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets

Beschreibung der Bedingung:

Alle Verarbeitungsschritte von der Ernte der Trauben bis zum Degorgieren erfolgen im geografischen Gebiet.

Die Weine werden ausschließlich durch eine zweite Gärung in Glasflaschen hergestellt.

Das Abfüllen des Weins erfolgt im geografischen Gebiet, da die Herstellung durch eine zweite Gärung in der Flasche erfolgt.

Das Abfüllen in die Glasflaschen, in denen die Gärung erfolgt, darf erst drei Monate nach der Ernte und frühestens am 1. Dezember, der auf die Ernte folgt, stattfinden.

Der Wein darf erst nach einem Ausbauzeitraum von mindestens zwölf Monaten nach dem Abfüllen, einschließlich mindestens einem Monat nach dem Degorgieren, zum Verbrauch in den Handel gebracht werden. meq

Link zur Produktspezifikation

http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-3652cd39-fed9-448d-a752-c09c686ce56d

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2021/C 266/12)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 ⁽¹⁾ der Kommission veröffentlicht

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„Côtes du Marmandais“

PDO-FR-A0683-AM02

Datum der Mitteilung: 7. Mai 2021

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Verweis auf den amtlichen Gemeindegchlüssel

Für die Liste der Gemeinden des geografischen Gebiets und des Gebiets in unmittelbarer Nähe wurde ein Verweis auf den amtlichen Gemeindegchlüssel eingefügt.

Die Nummern 6 und 9 des Einigen Dokuments werden entsprechend geändert.

2. Agrarumweltbestimmungen

Die folgenden Agrarumweltbestimmungen werden eingefügt:

Eine ständige Begrünung der Parzellen-Randbereiche (Vorgewende und Bereiche zwischen Parzellen, die nicht bestockt sind bzw. nicht bewirtschaftet werden) ist vorgeschrieben. Dies gilt nicht im Fall einer Wiederherstellung der Vorgewende, insbesondere nach Erosion oder nach außergewöhnlichen klimatischen Ereignissen.

Die chemische Unkrautbeseitigung auf den Vorgewenden ist untersagt.

Die vollständige chemische Unkrautbeseitigung auf den Parzellen ist untersagt.

Der Winzer stimmt die Dosis des je ha zu verwendenden Pflanzenschutzmittels auf die Schwere der Krankheit, das phänologische Entwicklungsstadium und die Gesamtfläche der Pflanzengruppe ab.

Durch diese Änderungen wird den gesellschaftlichen Forderungen nach Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und nach einer besseren Berücksichtigung der Umwelt Rechnung getragen.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einigen Dokuments nach sich.

3. Anpassung der Erträge der Roséweine

Ertrag und Höchstertrag der Roséweine

Der Ertrag wird von 55 auf 60 hl/ha und der Höchstertrag von 66 auf 70 hl/ha angehoben. Diese Anhebung wurde beantragt, um der Marktnachfrage gerecht zu werden, weil der Verbrauch von Roséweinen sowohl auf dem französischen Markt als auch international zunimmt.

Nummer 5 des Einigen Dokuments wird entsprechend geändert.

4. Önologische Verfahren

Die Ausführungen über den Verschnitt der Rebsorten wurden aus Gründen der Klarheit neu formuliert. Es wurde Folgendes hinzugefügt: „Die Rotweine sind das Ergebnis des Verschnitts von Trauben oder von Weinen, die aus mindestens zwei Rebsorten gewonnen werden, darunter wenigstens eine Hauptsorte.“

Das Verbot der Verwendung von mesoporöser Weinkohle bei der Herstellung von Roséweinen wurde aufgehoben, um den Weinerzeugern die Möglichkeit zu geben, durch Pilzkrankheiten kontaminierte Weine entsprechend zu behandeln.

Nummer 5 des Einigen Dokuments wird entsprechend geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

In dem Abschnitt „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ wird der Satz „Die Rot- und Roséweine sind trockene Weine, deren Herstellung durch Verschnitt von mindestens zwei Rebsorten erfolgen muss“ gestrichen, weil die Roséweine auch aus einer einzigen Rebsorte hergestellt werden können.

Des Weiteren wurde die Zahl der Gemeinden aktualisiert.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

6. **Verweis auf die Kontrollstelle**

Der Wortlaut des Verweises auf die Kontrollstelle wurde geändert, um ihn mit dem Wortlaut der anderen Produktspezifikationen für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung in Einklang zu bringen. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art. Diese Änderung zieht keine Änderung des Einzigen Dokuments nach sich.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Côtes du Marmandais

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

Stille Rot- und Roséweine

KURZBESCHREIBUNG

Stille trockene Rotweine (hergestellt durch Verschnitt von mindestens 2 Rebsorten) und stille trockene Roséweine. Die Originalität der Weine ist insbesondere auf die Verwendung von Trauben der Rebsorte Abouriou N, einer autochthonen Sorte der Region um Marmande, zurückzuführen. Die Rotweine sind purpurfarben mit einem Aroma von roten Früchten und würzigem, zartem, feinem Bukett. Vom Geschmack her sind sie vollmundig, ausgewogen, abgerundet und körperreich, wobei ihre Harmonie auf die Eleganz und Distinktion der Tannine zurückzuführen ist. Die Roséweine sind klar, zart und leicht und zeichnen sich durch ihre Aromen von Himbeeren und englischen Bonbons aus.

Höchstgehalt an Apfelsäure (Rotwein): 0,4 g/l; Gehalt an gärfähigen Zuckern: ≤ 4 g/l; natürlicher Mindestalkoholgehalt: 10 % vol;

Maximaler Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung: 13 % vol.

ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

Weißer Stillweine

KURZBESCHREIBUNG

Stille trockene Weißweine

Mit einem vorherrschenden Anteil der Rebsorte Sauvignon B sind die trockenen Weißweine im Allgemeinen abgerundet, lebendig, leicht und durch ihren langen Abgang gekennzeichnet. Ihre Aromen erinnern vor allem an exotische Früchte und weiße Blüten, was mit ihrem reinen, abgerundeten Geschmack harmonisiert.

Gehalt an vergärbaren Zuckern: ≤ 4 g/l. Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 13 % vol nicht überschreiten.

Natürlicher Mindestalkoholgehalt: 10 % vol.

ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

5. **Weinbereitungsverfahren**5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken/ha auf. Der Abstand zwischen den Zeilen darf nicht mehr als 2,50 m betragen. Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 2,50 m². Diese Fläche ergibt sich durch Multiplikation der Abstände zwischen den Rebzeilen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken.

Die Reben werden auf die folgenden Arten geschnitten: Guyot-Schnitt, kurzer Schnitt (Royat-Kordonziehung) oder Zapfenschnitt.

Nach dem Entknospen sind maximal 15 Augen pro Rebstock zulässig.

Die Bewässerung kann zugelassen werden.

Spezifisches önologisches Verfahren

Önologische Holzkohle darf ausschließlich für Moste innerhalb eines Grenzwerts von 20 % des Volumens der vom betroffenen Weinbereitungsbetrieb hergestellten Roséweine des betreffenden Erntejahres verwendet werden. Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 13 % vol nicht überschreiten. Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren die Verpflichtungen auf Unionsebene und des Landwirtschaftsgesetzes (*Code rural*) einhalten.

5.2. *Höchsterträge*

Rotweine

66 Hektoliter je Hektar

Weißweine

72 Hektoliter je Hektar

Roséweine

70 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Die Traubenlese, die Weinbereitung und der Ausbau der Weine erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Département Lot-et-Garonne (auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen (COG) vom 26. Februar 2020): Beaupuy, Bouglon, Cambes, Caubon-Saint-Sauveur, Castelnau-sur-Gupie, Cocumont, Escassefort, Guérin, Lachapelle, Lagupie, Lévigac-de-Guyenne, Marcellus, Marmande, Mauvezin-sur-Gupie, Meilhan-sur-Garonne, Monteton, Montpouillan, Peyrière, Romestaing, Saint-Avit, Saint-Géraud, Saint-Martin-Petit, Saint-Sauveur-de-Meilhan, Sainte-Bazaille, Samazan, Seyches und Virazeil.

7. **Wichtigste Keltertraubensorte(n)**

Abouriou B

Cabernet franc N

Cabernet-Sauvignon N

Cot N - Malbec

Fer N - Fer Servadou, Braucol, Mansois, Pinenc

Gamay N

Merlot N

Sauvignon B - Sauvignon blanc

Sauvignon gris G - Fié gris

Syrah N - Shiraz

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. Der zusammenhänge**

Die Garonne hat die sanften Hügel geformt und auf diese Weise gut entwässerte, sonnige Hänge geschaffen, die im Norden durch das Gebiet *Entre deux mers* und im Süden durch den *Forêt des Landes* abgegrenzt werden. Die Kiesböden am linken Ufer und die lehmigeren Böden am rechten Ufer sind für den Anbau der Rebsorten des Südwestens geeignet; hinzu kommt die früh reifende lokale Rebsorte Abouriou N. Das warme Klima mit trockenem Herbst begünstigt die Reifung der Trauben. Die Weißweine sind lebendig und abgerundet und haben einen langen Abgang, wenn der Ausbau auf der Hefe erfolgt. Die Roséweine sind zart und leicht, mit Noten von Himbeeren und englischen Bonbons. Die Rotweine sind abgerundet und vollmundig. Ihre Aromen von Beerenfrüchten entwickeln sich dank der verwendeten Rebsorten Cot N und Syrah N zu einem Bukett von Gewürznoten.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das als Ausnahme für die Weinbereitung und den Ausbau der Weine abgegrenzte Gebiet in unmittelbarer Nähe besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Département Gironde (auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen (COG) vom 26. Februar 2020): Grignols und Saint-Michel-de-Lapujade.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Auf den Etiketten von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Côtes du Marmandais“ kann die größere geografische Einheit „Sud-Ouest“ angegeben werden. Diese größere geografische Einheit darf auch in Prospekten und auf Gefäßen angegeben werden. Die Schriftgröße der Zeichen für die größere geografische Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-666a8621-10ce-4487-88a4-76522ce0805e

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE